

Grenzüberschreitendes Erbrecht

Gestaltungsmöglichkeiten nach der Europäischen Erbrechtsverordnung



Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit
Notar in Köln

Fallbeispiele nach ZEV-Jahresarbeitstagung am 24. Oktober 2015 in München und 23. Januar 2016 in Berlin

A. Erzielte Fortschritte bei der Nachlassplanung und- abwicklung

- Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers (Art. 21) mit Rechtswahloption zugunsten des Heimatrechts (Art. 22) – jeweils mit universeller Geltung (Art. 20)
- europaweite Anerkennung von Erbverträgen und unter Umständen auch gemeinschaftlichen Testamenten (Art. 25)
- Gleichlauf von *ius* und *forum* mit der Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 5)
- Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artt. 62 ff.) als optionaler sog. 29. Erbnachweis für Nachlässe mit Auslandsbezug
- Zulässigkeit der erbvertraglich bindenden Rechtswahl (§ 2278 Abs. 2 BGB n.F.)

B. Grenzen der Harmonisierung des Erbkollisionsrechts

- beschränkter räumlicher Anwendungsbereich
- Vorrang internationaler Übereinkommen (Art. 75) – für DEU im Verhältnis zum Iran, zur Türkei und zur ehemaligen Sowjetunion
- Durchbrechungen der Nachlassseinheit insbesondere durch den beschränkten *renvoi* (Art. 34) und den *ordre public* (Art. 35)
- beschränkter sachlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 1 Abs. 2
 - a) Personenstand und Familienverhältnisse
 - d) Güterrecht
 - h) Gesellschaftsrecht
 - k) und l) Sachenrecht
- Sonderregelungen für sog. Mehrrechtsstaaten, z.B. im Common Law, Spanien und islamisch geprägte Staaten (Artt. 36 f.)

C. Fallbeispiele

Fall 1: Bestandsschutz für Testamente ohne Rechtswahl? (Sparsamer Rentner)

Der in Berlin lebende deutsche Rentner R hat – nach Inkrafttreten der EuErbVO am 16. August 2012, jedoch vor dem Ablauf der dreijährigen Übergangszeit gemäß Art. 84 Abs. 3 – ein notarielles Testament errichtet und darin – aus Kostengründen ohne Rechtswahl i.S.v. Art. 22 – Vor- und Nacherbfolge für seinen Nachlass angeordnet.

Im Jahre 2016 verlegt er seinen Wohnsitz nach Frankreich, wo er Jahre später verstirbt.

Nach welchem Recht wird R beerbt?

Fall 2: Abgrenzung zum Gesellschaftsrecht (Deutsche Gesellschaft und französisches Erbstatut)

Der deutsche Unternehmer U ist zusammen mit zwei Geschäftspartnern jeweils beteiligt an einer

- GmbH, deren Satzung eine Vinkulierungsklausel vorsieht, und hält dort einen Geschäftsanteil
- KG, deren Satzung eine einfache Nachfolgeklausel vorsieht, und hält dort einen Kommanditanteil i.H.v. € 100.000.

Nach seinem Rückzug aus dem operativen Geschäft verzieht U mit seiner Ehefrau E nach Frankreich, wo er im Jahre 2020 ohne jedwede letztwillige Verfügung verstirbt und zwei gemeinsame Töchter hinterlässt. Nach Beratung durch einen französischen Notar beansprucht E gegenüber ihren Kindern ein Viertel der Erbschaft.

Fall 3: Erbstatut und Errichtungsstatut (Erbvertraglicher Pflichtteilsverzicht)

Nach Eingehung der Ehe im Januar 2016 schließen der Franzose F und die Deutsche D einen wechselseitigen Pflichtteilsverzicht gemäß § 2346 Abs. 2 BGB im Rahmen eines in Deutschland von einem Notar beurkundeten Erbvertrags. Darin

- legen sie ferner fest, dass für den Erbvertrag das deutsche Recht gelten soll
- bestimmt D, dass für ihren Nachlass das deutsche Recht gelten soll
- enthält sich F einer Rechtswahl für seinen Nachlass.

Nach einem Streit und einer längeren Trennungsphase zieht F zurück nach Frankreich, wo er testamentarisch seine Eltern als Alleinerben einsetzt und im Jahre 2018 kinderlos verstirbt. D beruft sich in Frankreich auf ihren gesetzlichen Pflichtteil nach Art. 914-1 Code napoléon.

Fall 4: Pflichtteilsreduzierung durch Rechtswahl (Angelsächsische Eigenverantwortlichkeit)

Der seit Jahrzehnten in Köln lebende und verwitwete deutsch-englische Millionär E hat den Kontakt zu seinen beiden in England wohnhaften Söhnen seit langem abgebrochen. Im August 2015 wurde er auf die Möglichkeit einer Rechtswahl nach der EuErbVO aufmerksam, errichtete daraufhin ein Testament in Deutschland und legte darin fest, dass für seinen Nachlass, der sich vornehmlich aus hiesigem Immobilienvermögen zusammensetzt, das „englische“ Recht gelten soll, und dass seine Lebensgefährtin L Alleinerbin ist.

Nach seinem Tode berufen sich die Söhne, von denen der jüngere in einer mittelständischen Kanzlei arbeitet und der ältere niedergelassener Arzt ist, auf ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht gemäß § 2303 BGB.

Fall 5: Vorfragenanknüpfung (Deutsche eingetragene Lebenspartnerschaft in Krakau)

Der Pole P und der Deutsche D haben ihre Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 in Köln eintragen lassen. Im Jahre 2010 haben sie ehevertraglich Gütertrennung vereinbart. Im Zuge ihres gemeinsamen Umzugs nach Krakau im Dezember 2015 ist sich D unschlüssig, wer ihn – insbesondere mit Blick auf sein Kölner Hausgrundstück – beerben soll, und regelt daher testamentarisch lediglich, dass für seinen Nachlass das deutsche Recht gelten soll. D verstirbt im Jahre 2016 und hinterlässt seinen eingetragenen Lebenspartner und seine Eltern, jedoch keine Kinder. P konsultiert einen polnischen Notar und bittet um Auskunft, in welcher Höhe er erbberechtigt ist, sowie um Erstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) für die Abwicklung des in Deutschland, aber auch in Polen belegenen Nachlasses.

Abwandlung: Luxemburgische eingetragene Lebenspartnerschaft

P und D haben ihre Lebenspartnerschaft im Jahre 2010 in Luxemburg eintragen lassen; D verstirbt mit letztem Wohnsitz in Köln.

Fall 6: Erbvertraglich bindende Rechtswahl (Deutsches Recht auf ewig)

Das in Lissabon ansässige deutsche Ehepaar M und F errichtet im Jahre 2016 in Portugal einen notariellen Erbvertrag, in dem es festlegt, dass

- für den Erbvertrag das deutsche Erbrecht gelten soll
- auf den jeweiligen Nachlass das deutsche Recht Anwendung finden soll
- sich die Eheleute wechselseitig beerben und der Überlebende von den gemeinsamen Kindern beerbt wird.

Im Jahre 2020 kommt es zu einem Konflikt zwischen den Eheleuten, woraufhin M unüberlegt in einem Testament den gesamten Erbvertrag sowie hilfsweise die einzelnen in ihm enthaltenen Verfügungen widerruft. F erlangt hiervon keine Kenntnis. M verstirbt im Jahre 2025 mit letztem Wohnsitz in Lissabon. Welche Rechtsordnung ist auf den Nachlass des M anwendbar?

Fall 7: Abgrenzung zum Güterrecht (Deutsch-französische Ehe)

Der französische Student F und die deutsche Studentin D haben im Jahre 1990 in Paris geheiratet, ohne einen Ehevertrag zu schließen, und dort ihren ersten ehelichen Wohnsitz genommen. Nach Jahren der Erwerbstätigkeit ziehen F und D mit ihren zwei Kindern im Jahre 2015 nach Berlin um, wo F nach einem Verkehrsunfall im Jahre 2016 verstirbt, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen.

Fall 8: Abgrenzung zum Sachenrecht (Polnisches Vermächtnis)

Der in München lebende polnische Kunstsammler K wurde im August 2015 in der Tageszeitung auf die Möglichkeit aufmerksam, nach der EuErbVO das Recht seiner Staatsangehörigkeit zu wählen. Daraufhin errichtet er privatschriftlich ein Testament und legt darin fest, dass

- für seine Rechtsnachfolge von Todes wegen das polnische Recht gelten soll
- seine in Straßburg lebende Nichte N die in München belegene Eigentumswohnung „bekommen soll“, das übrige umfangreiche Vermögen in Polen jedoch einer Kunststiftung übertragen werden soll.

Im Jahre 2020 vermietet K seine Eigentumswohnung in München und verzieht zu seiner Nichte N nach Straßburg, wo er im Jahre 2025 verstirbt.

N beabsichtigt, die zugewandte Wohnung möglichst rasch zu veräußern, und wendet sich zwecks Nachlassabwicklung an einen französischen Notar.

FORMBLATT V — ANLAGE V

**Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am
Nachlass ⁽¹⁴⁾**

1. Ist der Vermächtnisnehmer der Antragsteller? (*)

1.1. Ja

2. Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis angenommen.

2.1. Ja, ohne Vorbehalt

2.2. Ja, mit Vorbehalt (bitte ausführen):

.....

.....

.....

2.3. Eine Annahme ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht nicht erforderlich

3. Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis ausgeschlagen.

4. Der Vermächtnisnehmer hat Anspruch auf folgenden Teil des Nachlasses (bitte angeben):

.....

.....

Fall 9: Abgrenzung zum Sachenrecht (Französische Erbauseinandersetzung)

Der im Jahre 2016 mit letztem Wohnsitz in Paris verstorbene Franzose F hinterlässt neben seiner Ehefrau zwei Kinder und eine Eigentumswohnung in Hamburg, jedoch kein Testament.

Vor einem französischen Notar setzen sich die Hinterbliebenen als gesetzliche Erben dahingehend auseinander, dass die beiden Kinder gegen Zahlung einer Abfindung an ihre Mutter die Wohnung in Hamburg übernehmen. Der französische Notar reicht seine Urkunde über die Erbteilung beim deutschen Grundbuchamt ein, welches ihm die Umschreibung verweigert. Zu Recht?

Fall 10: Kein Bestandsschutz für die Teilrechtswahl (Griechischer Investor)

Der in Athen ansässige griechische Geschäftsmann G hat im Jahre 2014 diverse Eigentumswohnungen in München erworben und auf Anraten seines dort Jura studierenden Sohnes in seinem Testament bestimmt, dass für sein in Deutschland belegenes Immobilienvermögen gemäß Art. 25 Abs. 2 EGBGB a.F. das deutsche Recht gelten soll, um die spätere Nachlassabwicklung zu beschleunigen.

Im Jahre 2020 verstirbt G mit letztem Wohnsitz in Lissabon.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!